

# JUGENDORDNUNG

des

TV Nebringen e.V.

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im TV Nebringen.

## § 2

### Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind

1. in Bezug auf die Jugendlichen

1.1 im überfachlichen Bereich

a) Freizeitgestaltung, z.B. Geselligkeit (Ausflüge, Festivitäten usw.), Jugendbildung (Diskussion, Theater, soziale Aktionen (Altennachmittag, Umweltpflege usw.)

b) Wecken und Fördern des Engagements im Bereich

- Jugendpolitik (z.B. Mitbestimmung)

- Jugendsozialarbeit (z.B. Integration von Randgruppen)

- Gesellschaftspolitik (z.B. Konsumverhalten im Freizeitbereich)

- Sportpolitik (z.B. Leistungs-/Freizeitsport)

- Kultur (z.B. kreative Tätigkeit)

- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Jugendzeitung, Schaukasten).

1.2 Es ist offene Jugendarbeit zu betreiben und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen zu pflegen; auch aus dem nichtsportlichen Bereich.

1.3 Die Jugendarbeit muß die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen.

2. In Bezug auf die erwachsenen Vereinsmitglieder:

Jugendliche und Erwachsene arbeiten partnerschaftlich zusammen.

3. In Bezug auf die Vereinsführung:

3.1 Geräte und Räumlichkeiten, die in der Jugendarbeit verwendet werden, müssen auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sein.

Bei der Planung, Erstellung und Ausstattung dieser Geräte und Räumlichkeiten ist Jugendlichen, Jugendleitern und Jugendsprechern ein größtmögliches Mitsprache- und Mitwirkungsrecht zuzugestehen.

4. In Bezug auf Jugendsprecher und Jugendleiter:
  - 4.1 Der Informationsaustausch zwischen Jugendleitern und Jugendsprechern der Vereinsjugend und dem Erwachsenenbereich muß gewährleistet sein.
  - 4.2 Verwirklichung von gleichberechtigter Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitarbeiter.
5. Im fachlichen Bereich:
  - 5.1 Der Trainer/Betreuer:
    - a) Anregungen der Jugendlichen in Bezug auf das Trainings- und Wettkampfprogramm sind erwünscht.
    - b) Der Trainer/Betreuer hat pädagogische Verantwortung und bildet sich dementsprechend fort.
    - c) Er berücksichtigt Ergebnisse von sportärztlichen Untersuchungen.
  - 5.2 Die Jugendsprecher:
    - a) Sie stehen als Bindeglied zwischen Trainern und Jugendlichen und sorgen für einen reibungslosen Informationsfluß.
    - b) Sie sollen die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich, besonders auf die Trainingsgestaltung, aktivieren.
    - c) Sie sollen darauf hinwirken, daß Mißstände behoben werden.
  - 5.3 Der Jugendliche:

Er soll seine Verantwortlichkeit im fachlichen Bereich erkennen und sein Mitbestimmungsrecht wahrnehmen. Er soll ein Vertrauensverhältnis zu Jugendleitern, Jugendsprechern, Trainern und Betreuern anstreben und bereit sein, fachliches Wissen anzuerkennen.

### § 3

#### Organe

Die Organe der Vereinsjugend des TV Nebringen sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß.

### § 4

#### Jugendvollversammlung

1. Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie werden als ordentliche Jugendvollversammlung in den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres einberufen, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des TV Nebringen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden. Sie ist oberstes Organ der Jugend; sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinssjugend des TV Nebringen.

## 2. Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtjugendleiters und der Abteilungsjugendleiter
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge. Diese sind mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung beim Gesamtjugendleiter schriftlich einzureichen.

3. Gewählt werden bei der Jugendvollversammlung der Gesamtjugendleiter und der Jugendkassier (jeweils auf zwei Jahre) sowie die Beisitzer im Jugendausschuß (auf ein Jahr). Bestätigt werden die von den Abteilungsjugenden gewählten Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher sowie deren Stellvertreter.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 der Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr, wahlberechtigt, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## § 5

### Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus

- dem Gesamtjugendleiter
- dem Jugendkassier (muß bei der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben)
- den Abteilungsjugendsprechern (sie müssen bei ihrer Wahl mindestens das 14. und höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben)
- den Abteilungsjugendleitern
- zwei Beisitzern (dürfen bei ihrer Wahl höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben).

2. Aufgaben

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen)
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit.

3. Zusätzliche Mitarbeiter

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.

4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

5. Der Jugendausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## § 6

### Jugendkasse

Die Vereinsführung schafft die finanziellen Grundlagen der Jugendarbeit, ihrer Bedeutung entsprechend.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Sie ist jährlich mindestens einmal von den vom Hauptverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## § 7

### Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch die Abteilungsjugendleiter und durch die Abteilungsjungensprecher im Jugendausschuß vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuß zu bestätigen ist.

## § 8

### Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt bzw. treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 9

### Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## Turnverein Nebringen e.V.

Hinweis: Vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 11.02.1995 beschlossen.